



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Information

Das neue Ganztagschulkonzept für Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen in Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat eine Vorlage zur schulgesetzlichen Verankerung der Ganztagschule an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen erarbeitet. Zugleich sollen verschiedene bewährte und neue Elemente ein flexibles Konzept nach den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort ermöglichen und den Ausbau von Ganztagschulen im Land erleichtern. Das beabsichtigte Konzept wird nachfolgend näher erläutert.

Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Ministerrat das Konzept und die Schulgesetznovelle zur Anhörung freigibt und der Gesetzgeber der Schulgesetzänderung zustimmt. Sie sind daher als vorläufige Information mit Vorbehalt zu verstehen. Alle Ausführungen beziehen sich auf die Grundschulen, Grundschulen im Verbund mit Gemeinschaftsschulen und die Grundstufen der Förderschulen, nicht auf weiterführende Schulen.

I. Konzept

Eckpunkte

Die Landesregierung hat mit den Kommunalen Landesverbänden gemeinsam Eckpunkte für das Ganztagschulkonzept vereinbart (vgl. Eckpunktepapier). Sie sind Grundlage der nachfolgenden Ausführungen.

Weitere Details (z. B. Antragstellung, erforderliches pädagogisches Konzept, notwendige Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, Mindestschülerzahlen, Zusammenarbeit mit den außerschulischen Partnern) werden Ausführungsbestimmungen regeln, die nach Gesetzesbeschluss veröffentlicht werden können.

Beantragung

Die Beantragung für eine Ganztagschule nach neuem Konzept erfolgt durch den Schulträger mit Zustimmung der Schulkonferenz. Die Entscheidung zur Einrichtung liegt bei den Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen. Voraussetzung für die Genehmigung ist auch ein pädagogisches Konzept, das einen rhythmisierten Ganztagsbetrieb vorsieht und außerschulische Partner einbeziehen soll.

Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen.

Formen des Ganztagschulbetriebs

Grundsätzlich gibt es zwei Formen: In der verbindlichen Form nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Nach Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme am Ganztagsbetrieb ist die Teilnahme bei der Wahlform für mindestens ein Schuljahr verbindlich. Die Angebote der Ganztagschule sind unentgeltlich.

Zeitraumen

Im Antrag besteht die Option für eines der folgenden Zeitfenster: Ganztagsbetrieb an 3 oder 4 Tagen, mit 7 oder 8 Zeitstunden. Pro Schule ist nur ein Modell möglich, nicht deren Kombination.

- 3 Tage à 7 Zeitstunden
- 3 Tage à 8 Zeitstunden
- 4 Tage à 7 Zeitstunden
- 4 Tage à 8 Zeitstunden

Die vom Land zur Verfügung gestellten zusätzlichen Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb ermöglichen, dass den für den Ganztagsbetrieb angemeldeten Schülerinnen und Schülern über den kompletten Zeitrahmen der beantragten Ganztagschule eine kostenlose Teilnahme am Ganztagsbetrieb möglich ist. Dies muss vor Ort auch sichergestellt werden. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

Die Regelungen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (Umrechnungsfaktoren Lehrerwochenstunde in Zeitstunden von 1:1 über 1:1,5 bis 1:2) gelten für den Ganztagschulbetrieb dabei wie bisher. Für die Aufsicht beim Mittagessen gelten die aufgeführten Regelungen wie auf S. 3 (Mittagspause) dargestellt. Zusätzlich sollen Schulleitungen von Ganztagschulen wie bisher eine Entlastungsstunde erhalten.

Gruppenprinzip

Die Höhe der zusätzlich zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden richten sich

- a) nach dem gewählten Zeitrahmen,
- b) nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen werden.

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden nach Gruppen berechnet: 25 Schülerinnen und Schüler einer Grundschule im Ganztagsbetrieb sind für die erste Gruppe notwendig, die jeweils nächste 25er-Gruppe beginnt ab vier weiteren Teilnehmenden (also ab 29 Schüler zwei Gruppen, ab 54 drei, ab 79 vier, usw.). Die Gruppen sind die rechnerische Grundlage für die Zuweisung von Lehrerwochenstunden, die Schüler können in der Praxis auch anders zusammengefasst werden, solange sichergestellt ist, dass die LWS-Zuweisung den gesamten Zeitrahmen für alle angemeldeten Schüler abdeckt, alle Schüler über den gesamten Zeitrahmen der

GTS teilnehmen und ihnen dies unentgeltlich möglich ist. Für die Grundstufen der Förderschulen wird eine Modifizierung der Regelungen (Gruppengröße) geprüft. Schulen können also in der Umsetzung vor Ort weiterhin das Klassenprinzip anwenden, können aber auch klassen- bzw. jahrgangsübergreifende Ganztagsgruppen bilden. Damit wird insbesondere kleineren Schulen leichter ermöglicht, einen Ganztagsbetrieb einzurichten.

Die Höhe der Zuweisung pro Gruppe beträgt:

Ganztagsangebot an der Schule	Lehrerwochenstunden-Zuweisung pro Gruppe
3 Tage à 7 Zeitstunden	6
3 Tage à 8 Zeitstunden	9
4 Tage à 7 Zeitstunden	8
4 Tage à 8 Zeitstunden	12

Mittagspause

Die Gesamtverantwortung für die Mittagspause liegt grundsätzlich beim Land. Die Aufsicht beim Mittagessen wird von den Schulträgern übernommen. Die Schulträger oder von ihnen beauftragte Anbieter können für das Mittagessen ein Entgelt erheben.

Die Aufsicht in der Mittagspause außerhalb des Mittagessens obliegt dem Land. Für die Aufsichtsführung außerhalb des Speiseraums in der Mittagspause, die mit 60 Minuten angesetzt wird, erhält die Schule über die Schulverwaltung einen entsprechenden Geldbetrag, der folgendermaßen berechnet wird: Grundsätzlich pro Schule zwei Aufsichtspersonen, ab 161 Schülerinnen und Schülern drei Personen, ab 241 Schülerinnen und Schülern vier, ab 321 fünf usw. (Grundlage dieser Berechnung ist die Gesamtschülerzahl).

Pro Person und Stunde wurde ein – entsprechend Beamtenbesoldung mittlerer Dienst zu dynamisierender – Betrag von 15 Euro geregelt. Für die Berechnung der Zahl der Aufsichtspersonen eines Schuljahres ist die Zahl der Schüler und die Zahl der Schulen nach der Schulstatistik für das betreffende Schuljahr maßgebend.

Diese Mittel werden dem Land von kommunaler Seite als Ausgleich für die Übernahme der Aufsicht in der Mittagspause zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung erfolgt über den kommunalen Finanzausgleich (FAG).

Weitere Betreuungsangebote außerhalb des Ganztagsbetriebs obliegen dem Schulträger.

Die zusätzliche Zuweisung an Lehrerwochenstunden bzw. deren Monetarisierung dient nur für die Abdeckung des Ganztagschulbetriebs außerhalb der Mittagspause.

Außerschulische Partner

Zur Einbindung außerschulischer Partner kann die Schulleitung bis zu 50 % der Lehrerwochenstundenzuweisung monetarisieren (die LWS einer GHS-Lehrkraft entspricht dabei ungefähr 1860 €) und damit Angebote im Ganztagsbetrieb finanzieren. Bedingung ist auch hier, dass weiterhin der gesamte Zeitrahmen abgedeckt bleibt und dass die Teilnahme an vom Land finanzierten Angeboten im Ganztagsbetrieb unentgeltlich ist. Für diese Angebote sind jeweils Einzelvereinbarungen zwischen der Schule und den entsprechenden Personen, die Ganztagsangebote machen, notwendig.

Entsprechende Formulare und Vorlagen wird das Kultusministerium zur Verfügung stellen.

Zur Entlastung der Schulleitung für den zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Einbindung zusätzlicher Partner, der Budgetierung und Koordinierung der Kooperationen soll optional aus dem möglichen Budget eine weitere Entlastungsstunde verwendet werden können; die Schulleitung kann stattdessen in diesem Umfang auch Mittel für eine Unterstützung durch Dritte einsetzen.

Andere Betreuungsprogramme

Darüber hinaus stehen weitere Möglichkeiten zur Verfügung, um den Ganztagsbetrieb weiter, d.h. über die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach hinaus, auszudehnen. Dies gilt z. B. für das Jugendbegleiter-Programm als Landesprogramm wie für die Betreuungsprogramme der Kommunen wie z. B. Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Horte. Hier wurde mit den Kommunalen Landesverbänden vereinbart, dass die bestehenden Betreuungsprogramme bis Ende des Schuljahres 2014/15 wie bisher vom Land bezuschusst werden. Neuanträge auf Förderung des Landes sind ab dem Schuljahr 2015/16 nicht mehr möglich. Für die im Schuljahr 2014/15 bestehenden Förderungen des Landes wird seitens des Landes ein Bestandsschutz gewährt. Dieser gilt für den Status quo – sofern ein Schulträger für eine Schule den Antrag auf Einrichtung als Ganztagschule nach dem neuen Konzept stellt und diese genehmigt wird, werden die Betreuungsprogramme an der betreffenden Schule nicht mehr vom Land bezuschusst.

Dies gilt nicht für das Jugendbegleiter-Programm, dieses wird fortgeführt.

II. Verfahren zur Einrichtung von Ganztagschulen zum Schuljahr 2014/15

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wie auch die Kommunalen Landesverbände möchten es – im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen – möglichst vielen Schulen und Schulträgern ermöglichen, einen Ganztagsbetrieb bereits zum kommenden Schuljahr 2014/15 einzurichten.

Dafür ist vor dem Hintergrund des noch laufenden Gesetzesverfahrens ein Übergangsverfahren notwendig, um die Interessen der Eltern, Kinder, Schulen und Schulträger sowie die gesetzlichen Regelungen und Abläufe in Einklang zu bringen.

Daher wird es für das Schuljahr 2014/15 auch mit Blick auf den engen Zeitplan bezüglich Lehrereinstellung und Ressourcenberechnung ein **Interessensbekundungsverfahren** geben, in dem von den Schulen bzw. Schulträgern vorab angemeldet werden kann, wenn ein Einstieg bereits zum kommenden Schuljahr gewünscht ist. Hierzu ist die Information notwendig, mit welchen Grunddaten (Schülerzahl, Zeitmodell, Monetarisierung etc.) die Einrichtung einer Ganztagsschule beabsichtigt ist. **Sofern Sie ein solches Interesse bekunden wollen, benutzen Sie bitte das beigefügte Formular.** Das Interessensbekundungsverfahren dient der internen Steuerung in der Schulverwaltung und spätere Anträge werden weder positiv noch negativ präjudiziert. Es können also noch Anträge ohne vorheriges Interessensbekundungsverfahren gestellt werden. Eine frühzeitige Rückmeldung an das zuständige Staatliche Schulamt, ob ein Antrag beabsichtigt ist, wird jedoch erbeten.

Parallel werden in Kürze auch die neuen Antragsformulare zur Verfügung gestellt, damit im späteren Frühjahr (unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zur Schulgesetzänderung) vorab dann entsprechende Anträge kurzfristig noch zum kommenden Schuljahr eingereicht werden können, wenn dies vor Ort gewünscht ist.

Zeitschiene:

Bis zum 28.03.2014 Interessensbekundung beim zuständigen Staatlichen Schulamt, bis zum 30.04.2014 vollständiger Antrag beim zuständigen Staatlichen Schulamt.

Im Übrigen besteht selbstverständlich die Möglichkeit, im Herbst 2014 einen Antrag für das Schuljahr 2015/16 zu stellen. Dies gilt auch für folgende Jahre.

Für weiterführende Schulen gelten die bisherigen Regelungen und Verfahren weiterhin.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zum neuen Schuljahr, und der Genehmigung der vorliegenden Anträge, kann zum Schuljahr 2014/15 mit dem Ganztagsbetrieb nach neuem Konzept begonnen werden.

Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung gelten für die Grundschulen und Förderschulen mit Grundstufe die bisherigen Regelungen weiter, dies bedeutet:

- 1) Anträge zur Einrichtung einer Ganztagschule an Grundschulen, die zum vergangenen Stichtag 2013 nach den bisherigen Regelungen eingereicht wurden, werden nach den derzeit geltenden Regelungen bearbeitet. Diese Schulen bzw. die Schulträger können aber sofort zum Schuljahr 2014/15 wie oben dargestellt oder zu einem späteren Zeitpunkt ggf. einen neuen Antrag stellen, um in das neue Konzept zu wechseln.
- 2) Für Grundschulen, die bereits als Ganztagschulen eingerichtet sind, kann ebenfalls im Rahmen des oben dargestellten Verfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag zur Genehmigung einer Ganztagschule gemäß den neuen Regelungen gestellt werden.
- 3) Für Grundschulen, die in einem Verbund mit einer weiterführenden Ganztagschule bzw. einer Gemeinschaftsschule
 - a) noch nicht als Ganztagschule beantragt sind, kann gemäß den oben dargestellten Verfahren ein Antrag gestellt werden. Die bisher angewandten Verfahren bei Einrichtung eines Ganztagsbetriebs an Grundschulen an Gemeinschaftsschulen werden durch das dargestellte Verfahren zur Einrichtung einer Ganztagschule ersetzt.
 - b) bereits eine Ganztagschule eingerichtet haben oder zum Schuljahr 2014/15 einen Antrag gestellt haben, ist zur Aufnahme in das neue Ganztagschulprogramm ein Neuantrag gemäß dem oben dargestellten Prozedere notwendig.

Weitere Informationen

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wird die Informationen zum neuen Konzept fortsetzen. Es soll ein Ganztagschulportal im Internet eingerichtet werden, weiterhin wird es regelmäßige Informationen und Veranstaltungen geben.

Für Beratung steht außerdem die Serviceagentur "Ganztätig lernen" zur Verfügung
<http://www.bw.ganztaegig-lernen.de>
serviceagentur.bw@ganztaegig-lernen.de

Häufige Fragen

Wo finde ich die notwendigen Formulare?

Das Interessensbekundungsformular liegt bei. Die weiteren Formulare zur Antragstellung werden ab April in das Kultusportal <http://www.kultusportal-bw.de> eingestellt. Die Schulleitungen werden dann via Infodienst Schulleitung entsprechend informiert.

Wo kann man Unterstützung/Beratung erhalten?

Die Serviceagentur "Ganztägig lernen" unterstützt im Auftrag des Landes Baden-Württemberg und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung Ganztagschulen und solche, die es werden wollen, bei der Qualitätsentwicklung und pädagogisch-inhaltlichen Gestaltung der Ganztagschule. Sie berät auch zum neuen Konzept.

Telefonischer Kontakt: 0711/ 279-4173, -4172, -4174

<http://www.bw.ganztaegig-lernen.de>

serviceagentur.bw@ganztaegig-lernen.de.

Ganztagschule@km.kv.bwl.de

Können an einer Schule mehrere Zeitmodelle kombiniert werden?

Nein.

Was tun Eltern, wenn eine Schule verbindliche GTS wird, sie ihr Kind aber nicht in den Ganztagsbetrieb geben möchten?

Das Elternrecht ist ein hohes und zu schützendes Gut. Daher sollen Eltern, die ihr Kind nicht an einer verbindlichen Ganztagschule beschulen lassen wollen, auf Antrag die Möglichkeit haben, an eine Grundschule in einem anderen Schulbezirk zu wechseln. Ebenso sollen Eltern, in deren Schulbezirk keine Ganztagsgrundschule vorhanden ist, bei Bedarf auf Antrag die Möglichkeit haben, an eine Grundschule mit Ganztagsbetrieb in einem anderen Schulbezirk zu wechseln. Dies gilt als wichtiger Grund im Sinne von § 76 Absatz 2 Nummer 3 Schulgesetz.

Was tun Eltern, wenn an einer Schule kein GT-Betrieb zustande kommt oder vom Schulträger nicht beantragt wird, die Eltern dies aber wünschen?

Eltern, in deren Schulbezirk keine Ganztagsgrundschule vorhanden ist, haben bei Bedarf auf Antrag die Möglichkeit, an eine Grundschule mit Ganztagsbetrieb in einem anderen Schulbezirk zu wechseln. Dies gilt als wichtiger Grund im Sinne von § 76 Absatz 2 Nummer 3 Schulgesetz.

Kann eine Schule neben dem Ganztagsbetrieb weitere Betreuungsangebote anbieten?

Ja. Wenn eine Schule als Ganztagschule genehmigt wird, entfallen allerdings an dieser Schule die Landeszuschüsse für die kommunalen Betreuungsangebote (z. B. Verlässliche GS), diese Angebote liegen damit in alleiniger Verantwortung der Schulträger.

Das Jugendbegleiter-Programm, mit dem sich ebenfalls außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote realisieren lassen, wird vom Land weitergeführt.

Weitere Informationen: <http://www.jugendbegleiter.de>

Wo gibt es weitere Informationen?

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung werden weitere Informationen und Unterlagen im Internet (<http://www.kultusportal-bw.de>) bereitgestellt.